



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG
TELEFON 055 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 11.9.2001

Verordnung des Bürgermeisters von Klösterle über die Erlassung eines allgemeinen Fahrverbotes

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 94c StVO 1960 sowie § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

1. Das Befahren der ehemaligen B197 (Passürweg) vom Ostportal der Raleggalerie bis zum Westportal des Passürtunnels ist in beiden Fahrrichtungen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Nutzungsberechtigte und Radfahrer.
2. Das Befahren der Moosstegbrücke ist für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht in beiden Fahrrichtungen verboten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verbotsschilder „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ zusammen mit der Zusatztafel „Ausgenommen Nutzungsberechtigte und Radfahrer“ sowie „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dietmar Tschohl



Angeschlagen am 11.9.2001
Abzunehmen am 25.9.2001